



KOA 13.020/25-015

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag des **Berufsförderungsinstitutes Steiermark** (ZVR 739956482) wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 129/2024, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, festgestellt, dass das Berufsförderungsinstitut Steiermark den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 14.04.2023 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schreiben hat das Berufsförderungsinstitut Steiermark (im Folgenden: der Antragsteller) einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG eingebracht.

Der Antragsteller bezog sich in seinem Antrag auf das Erstinformationsschreiben der KommAustria vom 20.03.2023, in dem die KommAustria auf Grundlage der vom Rechnungshof herausgegebenen Liste der Prüfobjekte mit Stand 01.01.2023 den Antragsteller als nach dem MedKF-TG bekanntgabepflichtig angesehen hatte.

Diese Rechtsansicht werde nicht geteilt. Der Antragsteller sei ein gemeinnütziger Verein, dessen Träger bzw. Mitglieder die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (AK Steiermark) und die ÖGB Landesorganisation Steiermark (ÖGB Steiermark) seien.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG sei der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen Vertretungen zu überprüfen. Für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen finde sich keine gesetzliche Regelung. Demnach unterliege der Antragsteller als Unternehmen der AK Steiermark und des ÖGB Steiermark nicht der Kontrolle des Rechnungshofes.

Gemäß Art. 126 Abs. 2 und Art. 127 Abs. 3 B-VG sei der Rechnungshof befugt, die Gebarung der in diesen Artikeln angeführten Unternehmungen zu überprüfen. Eine vergleichbare Regelung für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen bestehe nicht. Vertrete man die



Annahme, dass eine echte Lücke vorliege, unterliege der Antragsteller dennoch nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, da dieser ein Unternehmen sei, das zu 50 % im Eigentum einer gesetzlichen Vertretung (AK Steiermark) stehe.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof um Stellungnahme, warum dieser von einer Prüfzuständigkeit über die Gebarung des Antragstellers ausgehe.

Am 25.08.2023 langte eine Stellungnahme vom Rechnungshof ein, in welcher ausgeführt wurde, dass an der Prüfzuständigkeit für den Antragsteller festgehalten werde.

Die Arbeiterkammer Steiermark übe ihre gesetzliche Aufgabe gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Arbeiterkammergesetz 1992 in Form eines unternehmerisch tätigen Vereins – einem Unternehmen im Sinne des siebenten Hauptstücks des B-VG – aus, der zu 50 % im Eigentum dieser stehe.

Die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes sei hinsichtlich des Antragstellers gegeben, da im vorliegenden Fall die Gebarung der Arbeiterkammer Steiermark im Sinne des Art. 127b B-VG in Form einer unternehmerischen Tätigkeit erfolge und der Antragsteller zu mindestens 50 % im Eigentum der gesetzlichen beruflichen Vertretung stehe.

Die Verneinung der Kontrollbefugnis des Antragstellers durch den Rechnungshof würde bedeuten, dass dem Verfassungsgesetzgeber die Absicht unterstellt werde, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gleichzeitig für diese Institutionen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch die Gründung von Unternehmen einschränken zu können.

Da eine solche Widersprüchlichkeit nicht anzunehmen sei und auch keine Materialien vorliegen, die eine entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden, verbleibe der Rechnungshof daher zusammengefasst bei seiner Auffassung, dass eine Prüfungszuständigkeit auch hinsichtlich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen bestehet.

Die Auffassung des Rechnungshofes werde auch durch die Gesetzesmaterialien (AB 58 d.B., XIX. GP) unterstützt, aus denen sich ableiten lasse, dass die Intention des Verfassungsgesetzgebers bei den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Einschränkung der Prüfbefugnis hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, nicht jedoch ein (genereller) Ausschluss der Prüfzuständigkeit für Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gewesen sei.

Abschließend verwies der Rechnungshof auf bereits bisher durchgeföhrte Gebarungsprüfungen im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die – teilweise sogar nach ausdrücklichem Hinweis des Rechnungshofes auf das in Art. 126a B-VG vorgesehene Verfahren zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit durch den Verfassungsgerichtshof – ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. Als Beispiel verwies der Rechnungshof etwa auf den Bericht Reihe Bund 2012/10, „Peering Point Betriebs GmbH“, wobei es sich bei dem überprüften Unternehmen um ein Unternehmen, welches zu je 50% im Eigentum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer stehe, gehandelt habe, sowie auf die Prüfergebnisse hinsichtlich der „AK Vorarlberg Immobilien GmbH und AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG“, Reihe Kammer 2014/2 und „Service-GmbH der



Wirtschaftskammer Österreich“, Reihe Kammer 2015/3 (die beiden letztgenannten Unternehmen stünden zur Gänze im Eigentum gesetzlicher beruflicher Vertretungen).

Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass weiterhin von der Zuständigkeit zur Prüfung der Gebarung des Antragstellers ausgegangen werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 26.01.2023 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Stand 01.01.2023 übermittelt. Der Antragsteller ist auf dieser Liste angeführt.

Der Antragsteller ist ein zu ZVR 739956482 eingetragener Verein, welcher zu 50 % im Eigentum der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (AK Steiermark) steht.

Bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (AK Steiermark) handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts und gesetzliche berufliche Vertretung iSd Art. 127b B-VG.

Der Antragsteller wird weder durch den Bund noch durch Länder oder Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 betrieben noch besteht eine Beteiligung solcher Gebietskörperschaften. Es finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass der Antragsteller von den genannten Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand 01.01.2023 aktualisierten Liste des Rechnungshofes und hinsichtlich der Nennung des Antragstellers auf dieser Liste ergeben sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 26.01.2023. Zudem ist die Liste der Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html.

Die weiteren Feststellungen zum Antragsteller ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers sowie den Ausführungen des Rechnungshofes.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, lautet auszugsweise wie folgt:



„Kommunikationsbehörde Austria“

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

[...]

(3) Der KommAustria obliegt die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen sowie die Besorgung weiterer Aufgaben im Medienbereich nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.

[...]“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria“

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

[...]

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

[...]“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 50/2023, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in den Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 sowie Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes –B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworffene Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit Medieninhabern und für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen den Namen und den Inhaber des Mediums sowie die Höhe des Entgelts öffentlich bekanntzugeben. Durch Bundesgesetz können weitere öffentlich bekanntzumachende Angaben, wie insbesondere über den konkreten Inhalt und das konkrete Erscheinungsbild einer Werbeleistung, festgelegt werden. Ein solches Bundesgesetz kann für die im ersten Satz erfassten Rechtsträger oder nur für bestimmte, nach allgemeinen Kriterien definierte Gruppen dieser Rechtsträger auch zusätzlich Regelungen über besondere, an die Überschreitung bestimmter Entgeltgrenzen für Werbeleistungen geknüpfte Berichtspflichten und Verpflichtungen zur Erstellung und Veröffentlichung von Wirkungsanalysen der betreffenden Werbeleistungen vorsehen. Im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums haben die Rechtsträger den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.“



(2) Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

[...]"

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 129/2024, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen in Form von

1. (audiovisueller) kommerzieller Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, und gemäß § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienstegesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, Werbung und Sponsoring gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, oder Beiträgen im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G,
2. Veröffentlichungen in und auf Druckwerken im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 4 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981,
3. Veröffentlichungen in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, und
4. Veröffentlichungen auf Flächen und in Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 3 des Werbeabgabegesetzes 2000, BGBl. I Nr. 29/2000,

die nachfolgend in den Abs. 1a und 1b näher beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(1a) Der den Auftrag erteilende Rechtsträger hat im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) bekanntzugeben:



1. die Art und den Namen (Titel) des jeweiligen Mediums, in oder auf dem die Werbeleistung erbracht wurde, sowie dessen Medieninhaber oder in den Fällen des Abs. 1 Z 4 den über die betreffende Fläche oder den Raum Verfügungsberechtigten und
2. die Gesamthöhe des jeweils pro Medium für die innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen (Abs. 1 Z 1 bis 4) geleisteten Entgelts.

Übersteigt das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Halbjahres geleistete Entgelt den Betrag von 10 000 Euro, so ist zusätzlich zu den Angaben nach Z 1 und 2 für sämtliche vom Rechtsträger erteilten Aufträge das jeweilige Sujet (dh. der Inhalt, Text, die Tonfolge, das Bild oder die Bild- und Tonfolge) der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen.

[...]

(3) Die Bekanntgabe der in Abs. 1a angeführten Informationen (einschließlich des Sujets in den Fällen des Abs. 1a zweiter Satz) hat halbjährlich jeweils spätestens nach vier Wochen gerechnet ab dem Ende eines Halbjahres durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interface) an die KommAustria zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

[...]“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1a haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29, § 30 und § 33a des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
- 2a. nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz – QJF-G, BGBl. I Nr. xxx/2023 (Anm.: BGBl. I Nr. 163/2023),
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Kalenderhalbjahres gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

[...]“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 89/2024, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b.“



[...]

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

[...]“

„Artikel 127.

[...]

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

[...]“

„Artikel 127a.

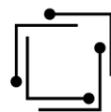
[...]

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

[...]“

„Artikel 127b.

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.



[...]"

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. Nr. 626/1991 idF BGBl. I Nr. 113/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen“

Aufgabenstellung

§ 1. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

[...]

Rechtsstellung und örtlicher Wirkungsbereich

§ 3. (1) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte bilden die Bundesarbeitskammer.

(3) Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich jeweils auf ein Bundesland. Der Sitz der Arbeiterkammern ist die jeweilige Landeshauptstadt oder ein anderer von der Vollversammlung bestimmter Ort.

[...]"

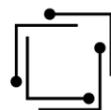
4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter



Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 30.03.2004, 2002/06/0199).

Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter den genannten Voraussetzungen die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehrn, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/03/0217, mwN). Die Zulässigkeit einer Feststellungsentscheidung als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn sich Parteien im Fall, als sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. etwa VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086, mwN; VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113; VfSlg. 13.417/1993).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006; VwGH 01.03.2017, Ra 2016/03/0096, mwN).

Der VwGH bejahte ausdrücklich die Zulässigkeit eines Antrags auf Feststellung (im privaten Interesse) bzw. eines amtswegigen Feststellungsbescheides (im öffentlichen Interesse) über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verpflichtung eines Rechtsträgers zu den Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG und die diesbezügliche Zuständigkeit der KommAustria. Für die Frage, ob ein Rechtsträger zur Bekanntgabe nach dem MedKF-TG verpflichtet ist, besteht dabei keine Bindung an die Ansicht des Rechnungshofes über seine Prüfzuständigkeit, insbesondere auch nicht an die gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelte Liste (vgl. VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0141, mwN).

Das Verfahren nach Art. 126a B-VG und §§ 36a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBI. Nr. 85/1953 idF BGBI. I Nr. 88/2024, ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet, das Interesse eines Rechtsträgers bzw. das öffentliche Interesse an einer Feststellung über die Pflicht zur Bekanntgabe nach dem MedKF-TG zu erfüllen. Diese Zuständigkeit des VfGH steht daher einem (gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen) Feststellungsantrag nach dem MedKF-TG nicht entgegen. Die Entscheidung des VfGH über die Befugnisse des Rechnungshofes nach Art. 126a BVG stellt im Übrigen auch keine (bindende) Entscheidung über eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG für die Feststellung der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG dar. Damit ist eine Behörde bzw. ein Verwaltungsgericht in einem Verfahren zur Feststellung der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG weder befugt, gemäß § 38 AVG das Verfahren bis zu einer Entscheidung des VfGH nach Art. 126a B-VG auszusetzen, noch rechtlich an die einer solchen Entscheidung zugrundeliegende Qualifikation des Rechtsträgers durch den VfGH gebunden dar (vgl. VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0141).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine



Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 20.03.2023 2024 mitgeteilt, dass er auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.01.2023 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Der Antragsteller teilt die Auffassung, dass er von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn er seiner Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert er die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob der Antragsteller von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Antragstellers. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – dem Antragsteller nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass der Antragsteller den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist, im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm, jene Behörde zur Erlassung eines Feststellungsbescheides als zuständig anzusehen, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 25.05.2023, Ra 2021/05/006, 0067). Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der KommAustria.

4.4. In der Sache

Der Rechtsprechung des VwGH zufolge besteht keine Bindung an die Ansicht des Rechnungshofes über seine Prüfzuständigkeit, insbesondere auch nicht an die gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T an die KommAustria übermittelte Liste (VwGH 19.07.2024, Ra 2023/03/0141-12; vgl. ferner Bescheid des Bundeskanzlers vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, wonach die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist).

Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Ein solcher Rechtsträger ist ein in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworffener Rechtsträger.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.



Der Antragsteller ist ein zu ZVR 739956482 eingetragener Verein, welcher zu 50 % im Eigentum der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (AK Steiermark) steht. Bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (AK Steiermark) handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts und gesetzliche berufliche Vertretung iSd Art. 127b B-VG.

Für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen besteht keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG vergleichbare Regelung. Der VfGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum ist (VfSlg 19.133/2010, VfSlg 14.602/1996). Dieser Judikatur folgend, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, dass die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen unvollständig wären, somit eine Lücke enthielten, da dies unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung eines Ähnlichkeitsschlusses (Gesetzesanalogie) wäre (VfSlg 16.196/2011).

Auch der VwGH (VwGH 27.09.2011, ZI. 2010/12/0120) judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, sohin das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, ist. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht einer vom Gesetz gewollten Beschränkung entspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.

Art. 127b B-VG, welcher die Prüfbefugnis der Gebarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regelt, wurde mit BGBl. I Nr 1013/1994 kundgemacht und ist mit 01.01.1997 in Kraft getreten. Vor dieser B-VG-Novelle bestand keine Regelung zur Prüfung der Gebarungen der Kammern.

Auf den in Art. 127b B-VG angelegten Wertungswiderspruch wurde im Schrifttum von mehreren Autoren bereits kurz nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 1013/1994 hingewiesen. So führt etwa *Kroneder-Partisch* aus, dass sich Art. 127b B-VG ausschließlich auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen selbst bezieht (vgl. *Kroneder-Partisch* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art. 127b B-VG, Rz 8f). Während Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG Prüfbefugnisse des Rechnungshofes über Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen von Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) vorsieht, fehlt eine entsprechende Regelung in Art. 127b B-VG. Von Kammern verwaltete Unternehmungen sowie Unternehmungen, an denen Kammern beteiligt sind, unterliegen somit grundsätzlich nicht der Prüfbefugnis durch den Rechnungshof, sofern dem Rechnungshof nicht auf einfachgesetzlichem Wege eine Prüfbefugnis eingeräumt wird. Solche Unternehmen können nur insoweit der Prüfungsbefugnis durch den Rechnungshof unterliegen, als an ihnen auch eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Eine solche Beteiligung liegt bei dem Antragsteller nicht vor.

Abschließend ist auf das Vorbringen des Rechnungshofes einzugehen, demnach bereits bisher Gebarungsprüfungen bei Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen worden seien. Dazu ist anzumerken, dass das faktische Zulassen der Prüfung durch einen Rechtsträger noch keine rechtlichen Rückschlüsse in Bezug auf das Vorliegen einer Prüfbefugnis durch den Rechnungshof zulässt. Vielmehr lassen sich



aus dem faktischen Verhalten der Normunterworfenen keine Konsequenzen zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ableiten.

Im Ergebnis lassen sich keine eindeutigen Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG Novelle 1994 auch Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, der Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen wollte. Es ist kein Substrat erkennbar, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Verfassungsgesetzgeber bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen hinsichtlich der Kontrolle von Unternehmen durch den Rechnungshof ein den Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG entsprechendes Kalkül normieren wollte. Es ist daher dem Antragsteller darin beizupflichten, dass der Umstand, dass Art. 127b anders gefasst ist, als es Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG sind, dafürspricht, dass die Vorschrift genau die Bedeutung hat, die ihr der Gesetzgeber verleihen wollte, dass also ihre Textierung nicht auf einem Versehen beruht.

Diese Überlegungen stehen insbesondere auch mit der geltenden Judikatur (Bescheid des Bundeskanzlers vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012; vgl. ferner bei ähnlicher Beteiligungsstruktur bspw. den Bescheid der KommAustria vom 01.07.2013, KOA 13.020/13-267; Bescheid der KommAustria vom 05.09.2019, KOA 13.020/19-071, Bescheid der KommAustria vom 19.07.2021, KOA 13.020/21-052, Bescheid der KommAustria vom 11.01.2022, KOA 13.020/21-081, sowie Bescheid der KommAustria vom 15.02.2022, KOA 13.020/22-013) im Einklang.

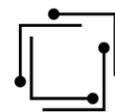
Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass der Antragsteller den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG nicht unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 13.020/25-01513.020/25-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. März 2025

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)